

Preisgünstig und aufsichtsfrei

Mit einem neuen Produktkonzept tritt ein Düsseldorfer Rechtsanwalt der zunehmenden Regulierungswut im Finanzdienstleistungssektor entgegen.

So gut gemeint die im Finanzdienstleistungssektor immer mehr zunehmende Regulierung auch sein mag, so kontraproduktiv sind zuweilen die Ergebnisse. Obwohl sie mit dem Ziel antritt, den Verbraucher vor Risiken zu schützen, bewirkt sie am Ende häufig doch nur eine allgemeine Verteuerung von Finanzprodukten und -dienstleistung. „Es drängt sich die Frage auf, ob man in Berlin und Brüssel weiß, dass Verbraucherschutz den Anleger richtig viel Geld kostet“, zeigt sich der Düsseldorfer Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen erzürnt ob der Regelungswut. Für ihn steht fest: Je dichter das Regelungsnetz, desto teurer wird die Rechts- und Wirtschaftsberatung. „Die den Finanzdienstleistern abgeforderten Aufwendungen zur Erfüllung der zivilrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen stehen schon seit langem in keinem Verhältnis mehr“, weiß der Jurist.

Neues Konzept ist „34c-fähig“

Vor diesem Hintergrund hat sich der Rechtsanwalt erneut ein Konzept einfallen lassen, um gerade Vermittlern, die auf Basis von Paragraph 34c der Gewerbeordnung (GewO) arbeiten, eine Möglichkeit zu bieten, ihren Kunden ein Produkt zugänglich zu machen, für das man nicht gleich eine BaFin-Zulassung als Bank oder Vermögensverwalter benötigt (vgl. auch FP-Ausgabe 2/2005, Seite 174). Und vor kurzem hat die von ihm entwickelte Konstruktion mit der sperrigen Bezeichnung „Partiarisches Darlehen mit Wandlungsrecht bei Börsengang“ dann auch das O. K. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen erhalten.

Diese spezielle Produktkonstruktion zeichnet sich zunächst einmal dadurch aus, dass dem Zeichner, also dem Darlehensgeber, neben einer Verzinsung auch ein Anteil am Geschäftsgewinn des emittierenden Unternehmens, das hier zum „Darlehensnehmer“ wird, zugesprochen wird. Damit die Vermittlung eines solchen Konstrukts nicht als Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes gewertet wird, was auf Anbieterseite eine Banklizenz erfordern würde, muss aber



Sieht eine Renaissance der „partiarischen Darlehen“: Rechtsanwalt Gustav Meyer zu Schwabedissen

noch eine weitere Bedingung erfüllt sein. „Es muss eine so genannte qualifizierte Nachrangigkeit eingeschlossen sein“, erklärt Meyer zu Schwabedissen. Was im Prinzip bedeutet, dass der Darlehensgeber, der Anleger also, im Insolvenzfall erst nach allen anderen Gläubigern sein Geld bekommen würde. Um dem Anleger nun die Sicherheit zu geben, dass sein eingesetztes Kapital nicht in der Insolvenzmasse untergeht, hat Meyer zu Schwabedissen in seine Konstruktion eine zusätzliche Besicherung des Darlehens ein-

gebaut. Bei diesen Sicherheiten muss es sich natürlich um Vermögenswerte handeln, die im Insolvenzfall vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters geschützt sind.

„An sich ist das partiarische Darlehen eine hinlänglich bekannte Konstruktion, die jedoch durch eine innovative Abwandlung unsererseits sogar noch einen zusätzlichen Reiz für den Investor bereithält“, ergänzt der einflussreiche Jurist. Der besondere Clou seines Konzepts liege darin, dass der Zeichner beim Börsengang des Darlehensnehmers sein Kapital in Aktien umwandeln könne.

Kritische Stimmen

Dass das Thema „partiarisches Darlehen“ im Allgemeinen schon seit längerem – vor allem bei Verbraucherschützern – in der Kritik steht, weiß natürlich auch Meyer zu Schwabedissen. Allerdings ficht ihn solcherlei Kritik gar nicht an (siehe Kasten). Der Rechtsanwalt glaubt sogar, dass es zu einer echten Renaissance des partiarischen Darlehens kommen wird. Zumal es keine großen Probleme bereite, bisherige Teilnehmungsmodelle, wie sie über geschlossene Fonds in unterschiedlichen Rechtsformen abgewickelt wurden, auf partiarische Darlehen umzustellen. Dabei müsse natürlich der Initiator darauf achten, dass er seine Kapitalgeber ordnungsgemäß aufkläre. Das bedeutet unter anderem, dass der Anleger auch über sein neues Konzept zumindest schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss. **FP**

Die Kritikpunkte und wie der Jurist sie entkräftet

Punkt eins der Kritik am partiarischen Darlehen:

Es handelt sich um ein Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes, das auf Anbieterseite eine Banklizenz erfordert. Meyer zu Schwabedissen: „Dieser Vorwurf greift nur bei einem Konstruktionsfehler, nämlich wenn in den Bedingungen zum partiarischen Darlehen nicht auch eine so genannte ‚qualifizierte Nachrangigkeit‘ mit eingeschlossen wurde.“

Punkt zwei der Kritik:

Der fehlende Prospekt verschlechtert die Situation des Anlegers. Meyer zu Schwabedissen: „Auch dies ist bei unserem Konzept widerlegbar. Zunächst einmal ist ein von der BaFin geprüfter Prospekt gerade kein Gütesiegel für Seriosität und Bonität von Anbieter oder Pro-

dukt. Sodann ist der Anbieter natürlich nicht von seinen Pflichten entbunden, den Anleger nach zivilrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß aufzuklären und ihm eine Risikobelehrung zu erteilen. Beim Fernabsatz muss sogar eine Art ‚Miniprospekt‘ erstellt werden.“

Punkt drei der Kritik:

Der Anleger hat ungesicherte Forderungen und diese sind zum Teil auch noch nachrangig. Meyer zu Schwabedissen: „Diese Kritik trifft deswegen nicht zu, weil zum einen jede Eigenkapitalbeteiligung nachrangig ist. Zum anderen wird der Initiator bei unserem Konstrukt das Darlehen besichern, was dem Anleger die Sicherheit gibt, dass er im Insolvenzfall zumindest sein eingesetztes Kapital zurückerhält.“

Foto: © Meyer zu Schwabedissen